

Einwohnergemeinde Beatenberg



**Reglement
zur Erhebung der
Tourismusförderungs-
abgabe**

vom 5. Dezember 2003
inkl. Änderung vom 3. Juni 2005

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 26 des Organisationsreglements vom 19. Juni 1998 das folgende

Tourismusförderungsabgabe-Reglement

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde Beatenberg erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Gegenstand der Abgabe

Art. 2

¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zu Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Organisation

Art. 3

¹ Beatenberg Tourismus vollzieht dieses Reglement.

² Beatenberg Tourismus legt dem Gemeinderat jährlich spätestens 3 Monate nach Rechnungsabschluss schriftlich Rechenschaft ab.

³ Eine separate Leistungsvereinbarung wird vom Gemeinderat erstellt und regelt die Pflichten der Tourismusorganisation bezüglich der TFA.

⁴ Der Gemeinderat sorgt für das Controlling.

Abgabepflicht

Art. 4

¹ Die TFA wird erhoben von

- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde;
- b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Ferienwohnungen, Residenzwohnungen, Zimmern und Chalets, Gruppenunterkünften und Campingplätzen, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Ausnahmen/Sonderregelungen **Art. 5**

¹ Von der TFA sind befreit:

- a) Beatenberg Tourismus;
- b) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, soweit sie auf die Urproduktion beschränkt sind und diesbezüglich keinen Nutzen aus dem Tourismus ziehen.
- c) Gemeindeeigene Einrichtungen, die nicht touristischen Zwecken dienen.

² Der Gemeinderat kann nach Anhörung von Beatenberg Tourismus Ausnahmen beschliessen.

Art. 6

¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahrs.

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und -dauer für sämtliche beschäftigte Personen unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers, ausgenommen der Auszubildenden und der Personen, die an einer in der Schweiz anerkannten Schule eine Berufsausbildung absolvieren und im Rahmen dieser Ausbildung ein ausbildungs- und berufsbezogenes Praktikum leisten, nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für Angestellte im Stundenlohn gilt die folgende Formel:

$$\frac{\text{Anzahl Jahresstunden} \times 100}{1850}$$

Angestellte, die ein Stundenpensum von mehr als 1'850 pro Jahr leisten, werden als Vollzeitstellen (siehe Art. 6 Absatz 2) eingestuft.

⁴ Für die Parahotellerie gilt:

- a) Bemessungsgrundlage für Ferienwohnung, Zimmer und Chalet ist die Anzahl Zimmer.
- b) Gruppenunterkünfte werden nach Anzahl Betten bzw. Schlafstellen bei Massenlagern, bewertet.
- c) Camping nach Anzahl verfügbarer Plätze.

Art. 7¹

¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 0.4 bis 0.8 Prozent der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

² Der Mindestbeitrag von Fr. 50.— bis Fr. 70.— pro Jahr ist von allen Abgabepflichtigen, gemäss Art. 4 dieses Reglementes zu bezahlen.

³ Für die Parahotellerie gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- a) Ferienwohnung, Zimmer und Chalet je Zimmer (ohne Küche, Bad, Veranda, Balkon, Galerie) Fr. 40.— bis Fr. 60.— je Zimmer pro Jahr.
- b) Gruppenunterkünfte je Bett Fr. 10.— bis Fr. 20.— bzw. Fr. 8.— bis Fr. 15.— je Schlafstelle (Massenlager) pro Jahr.
- c) Bei Campinganlagen Fr. 20.— bis Fr. 40.— je Stellplatz und Jahr.

⁴ Der Gemeinderat legt nach Anhörung der Tourismusorganisation in einer Verordnung fest:

- a) aufgrund allgemeiner statistischer Daten und den örtlichen Gegebenheiten:
 - o die Brancheneinteilung;
 - o die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen
 - o den anwendbaren Prozentsatz entsprechend der Tourismusabhängigkeit
- b) den Mindestbeitrag;
- c) die Ansätze für die Parahotellerie und
- d) das Verfahren für die Veranlagung.

⁵ Die Änderungen der Ansätze sind nach Anhörung von Beatenberg Tourismus und weiterer betroffener Interessengruppen mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten festzulegen.

¹ Änderung vom 3. Juni 2005

Bezug	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen gestützt auf das Veranlagungsverfahren gemäss TFA – Verordnung bezogen.</p> <p>² Die Abgabepflichtigen melden jährlich bis zum 31. Januar die Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und -dauer mittels eines Deklarationsformulars an die mit dem Vollzug beauftragte Organisation.</p>
Veranlagung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Gestützt auf die Mitteilung der Beschäftigten wird die TFA veranlagt und zusammen mit der Rechnung bis Ende März schriftlich mitgeteilt.</p> <p>² Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p> <p>³ Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt der Gemeinderat auf Antrag von Beatenberg Tourismus die Zuordnung mit Verfügung fest.</p>
Steuerrecht	<p>Art. 10</p> <p>¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p>² Einsprachen gegen Verfügungen von Beatenberg Tourismus behandelt der Gemeinderat.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Beatenberg Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.— bis 5000.— bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p>³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen.</p>
Andere Abgaben	<p>Art. 12</p> <p>Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13</p> <p>Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p>

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2003 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Beatenberg

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Verena Moser

sig. Sonja Fuss

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnete Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 30. Oktober 2003 und 6. November 2003 publiziert. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Beatenberg, 8. Dezember 2003

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Sonja Fuss